Präambel BEBAUUNGSPLAN NR.4 "GEWERBEGEBIET - AUF DEM SAUBORN" Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI, I S.3634) wird nach der Beschlussfassung durch die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Marth vom der Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn" der Gemeinde Marth bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen. Teil A: \Planzeichnung Maßstab 1 : 1 000 Der Bürgermeister Gemarkung Marth Flur 002 Verfahrensvermerke 1. Aufstellungsbeschluss ... den Bebauungsplan Nr. 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat in der Sitzung am "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist durch öffentlichen Aushang im Schaukasten der Gemeinde bekannt gemacht worden. 8.0 Der Bürgermeister 10 m 2. Offenlegungsbeschluss Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat in einer Sitzung am...... dem Entwurf des Bebauungsplans Nr.4 "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. -----Marth, den..... Der Bürgermeister Burgwälder Straße 3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGER- UND TRÄGERBETEILIGUNG Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am . 0 0 0 0 0 BauGB. Die Träger Öffentlicher Belange wurden bei einem Scoping -Termin am in der Gemeinde 0 0 0 0 0 Marth über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. 8,0 Auf dem Sauborn 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom Sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Bürgermeister 5. Beteiligung der Öffentlichkeit Der Bebauungsplan Nr.4 "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn" und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in den öffentlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft "Hanstein-Rusteberg" ausgelegt und auf der Homepage de Verwaltungsgemeinschaft www.vg-hanstein-rusteberg.de/bauleitplanung veröffentlicht worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird. Die Art und die Dauer der Auslegung sind vom bis bis Gemarkung Marth Flur 002 vom bis durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. **SONSTIGE PLANZEICHEN** ____ Marth, den..... Der Bürgermeister ischkanal auf Flurstück 37/17 L———-6. ABWÄGUNGSBESCHLUSS Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden Träger öffentlicher Belange am..... mitgeteilt worden. • • • • • • • • Der Bürgermeister •••• 7. SATZUNGSBESCHLUSS ••••• Der Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurden durch den Gemeinderat Marth gem. § 10 BauGB am...... als Satzung X X X X Y beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. /Flur 001 $\times \times \times \times \times$ Der Bürgermeister Marth, den..... vom Geltungsbereich betroffene Flurstücke: 8. Ausfertigung Gemarkung Marth 38/8 Der Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen 35/10, 37/10, 38/3, 38/8, 38/10, 38/12, Flur 2, Flurstücke : Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. 38/13, 38/14, 38/15, 39/4, 39/6, 39/20, _----Gemarkung Marth Flur 004 39/22, 39/24, 39/26, 39/27, 39/28, 39/31 Der Bürgermeister **HINWEISE** 9. BEKANNTMACHUNG <u>RECHTSGRUNDLAGEN</u> <u>Verfahrensvermerk:</u> Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 "Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Der Bebauungsplan wurde auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt und beschlossen: Thüringer Landesamt für Bodenmanagment und Geoinformation Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. ist durch Aushang in den Schaukästen vom bis bis bekanntgemacht worden. In Katasterbereich Leinefelde-Worbis Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der z.Z. gültigen Fassung Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen (amtliche Festpunkte) des geodätischen Grundlagennetzes Thüringen vorhanden, Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z.Z. gültigen Fassung welche gegebenenfalls durch künftige Bautätigkeit zerstört werden können. Das unbefugte Einbringen, Verändern oder Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der z.Z. gültigen Fassung Beseitigen von Grenz- und Vermessungsmarken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat im Falle einer Gefährdung von Grenzmarken dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) in der z.Z. gültigen Fassung Sicherung rechtzeitig bzw. zur Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine befugte Stelle durchgeführt werden. Wasserhaushaltsgesetzt (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung -----Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.August 2009 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 in der z.Z.gültige Fassung Leinefelde-Worbis, den Marth, den..... Der Bürgermeister Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Referatsbereichsleite Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) in der z.Z. gültigen Fassung ------ Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19.07.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete

GEMEINDE MARTH

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 1-11 BauNVO

Gewerbegebiet mit Gebietsnummer

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO

Füllschema der Nutzungsschablone

Gewerbegebiet mit Gebietsnummer Grundflächenzahl maximale Gebäudehöhe

§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO BAULINIEN, BAUGRENZEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ

ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs 1 Nr. 20, 25 BauGB

> Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen



anzupflanzende Baumreihe

§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB Straßenverkehrsflächen, Planstraßen

FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN § 9 Abs 1 Nr. 14 BauGB

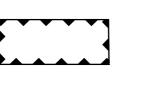
Fläche für die Errichtung einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage

WASSERFLÄCHEN; FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 Abs 1 Nr. 16 BauGB

Fläche für die Errichtung eines Regenwasserteiches als Regenrückhaltung

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Wasserschutzgebiet, Schutzzone II

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit (hier von 20.00 bis 7.00 Uhr) eingehalten werden.

Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsbedingungen innerhalb eines Baugebietes

bezüglich der Geruchsimmissionen bezüglich der Schallemissionen

> bezüglich der Geruchsimmissionen und Schallemissionen Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit

> > umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

PLANZEICHEN ALS HINWEISE bzw. PLANUNGSGRUNDLAGE

Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gemarkungsgrenze

Höhenlinien

vorhandene Gebäude

Rückbau der vorhandenen Gebäude

Bestand Trinkwasserversorgung Erschließung Trinkwasser

Erschließung Abwasser

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 1-11 BauNVO

1.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß § 8 BauNVO Gewerbegebiete ausgewiesen.

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- Anlagen für sportliche Zwecke

1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

1.4 Die gemäß § 8 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden ausgeschlossen, ebenso Vergnügungsstätten.

1.5 Einzelhandelsbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig und werden gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Ein, der Hauptnutzung untergeordneter Verkauf von am Standort produzierter Waren (Werksverkauf) kann ausnahmsweise zugelassen werden, die Verkaufsfläche darf 100m² nicht überschreiten.

1.6 Die Getreidetrocknungshalle der Agrargesellschaft Arenshausen GmbH soll als Bestandschutz im Gewerbegebiet in der Baufläche 3a weiterhin betrieben werden.

Gemäß § 1 Abs.10 wird die Zulässigkeit der bestehenden Anlage festgesetzt. Sanierungen, Reparaturen und Erneuerungen der bestehenden Anlage sind zulässig, Nutzungsänderungen sind nur gemäß des festgesetzten Baugebietes möglich. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes als Gewerbegebiet bleibt in seinen übrigen Teilen gewahrt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) sowie der maximalen Höhe der baulichen Anlagen gemäß Nutzungsschgablone geregelt.

2.2 Die Grundflächenzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt.

2.3 Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die mittlere Geländehöhe im Bereich der Grundfläche des Gebäudes, oberer Bezugspunkt ist der Firstpunkt bzw. bei Flachdächern die oberste Außenwandbegrenzung.

3. BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.

3.2 Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen, jedoch nicht innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und

3.3 Zur Bundesstraße B 80 ist eine Bauverbotszone von 20m und zur Kreisstraße K 104 ist eine Bauverbotszone von 10m einzuhalten.

3. IMMISSIONSSCHUTZ § 9 Abs 1 Nr 23, 24 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO

Geruchsimmissionen

3.1 Die Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist von jeglicher Bebauung durch Hochbauten freizuhalten. Anlagen die den ständigen Aufenthalt von Personen erfordern sind nicht

3.2 Auf den Flächen GE 1b, GE 3c und GE 3d sind Anlagen und Nutzungen die den ständigen Aufenthalt von Personen, ständige Arbeitssplätze oder Betriebe die das Vorhandensein von Sozialräumen erfordern nur zulässig, wenn in den Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, Klimaanlagen mit Geruchsfilter zur Luftreinigung eingebaut werden um gesunde Arbeitsverhältnisse am ständigen Arbeitsplatz gewährleisten.

Schallimmissionen

3.4 Für die einzelnen Gewerbegebietsflächen sind gemäß Schallimmissionsprognose vom Februar 2022 Schall-Emmissionskontigente festgelegt worden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Gewerbegebietsfläche	$L_{EK,\;tags}$	L _{EK, nachts}	
GE 1a	60	45	
GE 1b	60	49	
GE 2	60	45	
GE 3a	62	60	
GE 3b + 3c	60	47	
GE 3d	60	47	
GE 4	60	50	

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

§ 9 Abs 1 Nr 23, 24 BauGB

4.1 Der Standort der Tankstelle ist als Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist gekennzeichnet. Die versiegelte Oberfläche muss erhalten bleiben. Bauliche Veränderungen sind nicht zulässig.

4.2 Bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einschließlich Umnutzung von Gebäuden bzw. Flächen auf den erfassten Altlastverdachtsflächen ist die Untere Bodenschutzbehörde vor Beginn der Ausführungen einzubeziehen. Sollten sich im Rahmen der Bauausführung weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese sofort dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden

5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 Abs 1 Nr 16 BauGB

5.2 Die gekennzeichnete Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen befindet sich in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. Für Flächen in der Schutzzone II verbietet das geltende Wasserrecht eine Neubebauung bzw. Umnutzung oder Nutzungsintensivierung von bereits bestehenden Anlagen.

5.3 Die getroffenen Festsetzungen für die Bauflächen GE 1a und GE 1b sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 bis zur Aufhebung der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes nicht zulässig und treten erst mit

5.1 Das gesamte Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet "WSG Leinetal-Rusteberg"

6. GRÜNORDNUNG § 9 Abs 1 Nr. 20, 25 BauGB

Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode auszuführen.

Aufhebung der Schutzzone II in Kraft.

6.1 Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 2.000 m² Baugrundstücksfläche 1 hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen.

6.2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird eine Heckenbepflanzung angelegt. Dort sind je 100 m² 40 Sträucher und 2 Laubbäume gemäß Pflanzliste anzupflanzen und zu unterhalten. Die bereits teilweise vorhandenen Bepflanzungen auf der Fläche können mit angerechnet werden.

6.3 Auf der Grünfläche zwischen den Bauflächen GE 2 und GE 3a ist eine Baumreihe aus 12 Laubbäumen gemäß Pflanzliste anzupflanzen und zu unterhalten. Ebenso ist auf der Grünfläche westlich von GE 2 und GE 3a eine Baumreihe aus 14 Laubbäumen gemäß Pflanzliste anzupflanzen und zu

6.4 Die Durchführung und Unterhaltung der Pflanzmaßnahmen 6.2 und 6.3 werden von der Gemeinde im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt und erfolgen in der, auf die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen folgenden Pflanzperiode.

6.5 Die Durchführung und Unterhaltung der Pflanzmaßnahme I auf den Baugrundstücken werden vom jeweiligen Investor bzw. Eigentümer finanziert und durchgeführt und sind in der, auf die

Rotblättrige Rose

Gew. Schneeball

Schwarzer Holunder

6.6 Bei Planungen zur Umnutzung und Abriss von bestehenden Gebäuden wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Artenschutzrechtliche Überprüfung nach Lebensstätten empfohlen.

Sambucus nigra

Viburnum opulus

PFLANZLISTE folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden: räucher Str. 60-100 (cm Pflanzhöhe) Bäume H 10-12 oder mit mind. 180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz Bäume 1. Ordnung Acer platanoides Cornus mas Acer pseudoplatanus Bergahorn Roter Hartriegel Cornus sanguinea Alnus glutinosa Corylus avellana Betula pendula Crataegus monogyna Fraxinus excelsior Euonymus europaeus Quercus robur Ligustrum vulgare Salix alba Silberweide Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Tilia cordata Prunus spinosa Tilia platyphyllos Sommerlinde Rhamnus cartharticus Kreuzdorn Ulmus minor Rosa canina

<u>ÜBERSICHTSLAGEPLAN</u>

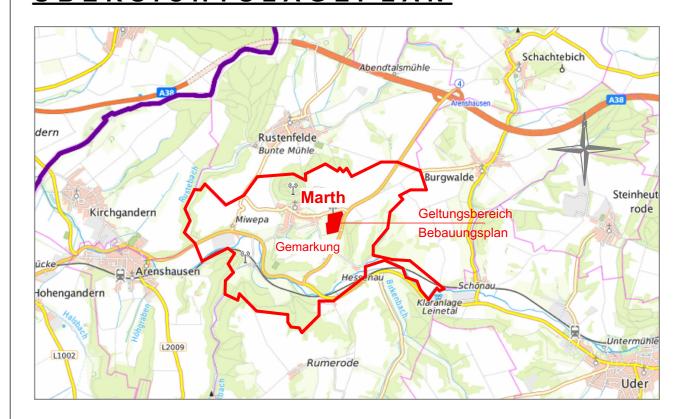
Feldahorn

Hainbuche

Acer campestre

Carpinus betulus

Sorbus aucuparia



Bebauungsplan Nr. 4

"Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn"



Landkreis Eichsfeld Gemeinde Marth

Satzung	September 2022			
Entwurf	September 2021	März 2022	Juni 2022	
Vorentwurf	April 2021			

Planung durch:



Büngen 8 37318 Kirchgandern Tel. 036081 / 158000 info@ib-herwig.de